

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Mudershausen vom 22.05.2023

Der Gemeinderat von Mudershausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.10.2001 und die Änderungssatzungen vom 27.11.2006, 10.08.2007 und 24.10.2011 außer Kraft.

Mudershausen, den 22.05.2023

(Siegel)

**(Harbach)
Ortsbürgermeister**

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung Gemeinde Mundershausen

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|-------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | |
| a) für Verstorbene | 250,00 Euro |
| b) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr auf Wunsch in einer Kindergrabstätte | 150,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | |
| a) für die erste Beisetzung | 350,00 Euro |
| b) für die zweite Beisetzung | 350,00 Euro |
| 3. Überlassung einer Urnenrasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 300,00 Euro |
| 4. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte | 300,00 Euro |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|---|-------------|
| Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 | 400,00 Euro |
|---|-------------|

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|---------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Doppelgrabstätte | 1.000,00 Euro |
| bb) jede weitere Grabstätte | 500,00 Euro |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nummer 1. a), Doppelbuchstabe aa) bei späteren Bestattungen je Jahr | 50,00 Euro |
| 2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nummer 1. a) für | |
| aa) eine Doppelgrabstätte | 750,00 Euro |
| bb) jede weitere Grabstätte | 400,00 Euro |
| cc) eine Urnenrasenwahlgrabstätte | 500,00 Euro |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nummer 2. a), Doppelbuchstabe aa) bei späteren Bestattungen je Jahr | 35,00 Euro |
| 2. c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts zu Nummer 2. a), Doppelbuchstabe cc) sind auf die Dauer von 10 Jahren $\frac{1}{4}$ der Gebühren zu zahlen. | |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Für die Bestattung in Reihengräbern (§ 13 der Friedhofssatzung), gemischten Grabstätten (§ 13 a der Friedhofssatzung), Wahlgräbern (§ 14 der Friedhofssatzung) und Urnengräbern (§ 15 der Friedhofssatzung) werden für das Ausheben und Schließen der Gräber die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben, die der Ortsgemeinde Mudershausen für die Durchführung dieser Leistungen einschließlich aller Nebenausgaben entstehen.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für das Ausgraben von Leichen und Aschen wird die gleiche Gebühr wie nach Abschnitt IV. berechnet.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	20,00 Euro
für jeden weiteren Tag	5,00 Euro
b) einer Urne	10,00 Euro

VII. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen im Rahmen einer Grabfeldräumung

1. Reihengrabstätten	350,00 Euro
2. Doppelwahlgrabstätten	450,00 Euro
3. Urnenreihengrabstätten	200,00 Euro
4. Urnenwahlgrabstätten	250,00 Euro
5. Urnenrasenreihengrabstätten	150,00 Euro
6. Urnenrasenwahlgrabstätten	150,00 Euro

VIII. Grabpflege

Einmalige Pauschale für die Grabpflege für Urnenrasenreihen-, Urnenrasenwahlgrabstätten und anonyme Urnengrabstätten	150,00 Euro
--	-------------

HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 1. Juni 2023

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH

(D.S.)

Lars Denninghoff, Bürgermeister